Zeitschrift: SuchtMagazin
Herausgeber: Infodrog
Band: 47 (2021)
Heft: 6

Artikel: Perspektiven der schweizerischen Drogenpolitik bis 2030
Autor: Gschwend, Adrian
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-977281

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Perspektiven der schweizerischen Drogenpolitik bis 2030

2021-6
Jg. 47
S. 17 - 21

Der Bundesrat hat im April 2021 eine drogenpolitische Standortbestimmung vorgenommen und aufgezeigt, wie er die Drogenpolitik in den nächsten Jahren weiterzuentwickeln gedenkt. Der Schwerpunkt liegt auf einer evidenzbasierten Neuausrichtung der Cannabispolitik. Aber auch eine gesetzliche Grundlage für die suchtformübergreifende Prävention und eine Strafbefreiung des Drogenkonsums sollen geprüft werden.[1]

ADRIAN GSCHWEND
Leiter Sektion Politische Grundlagen und Vollzug, Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern, adrian.gschwend@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Im ausgehenden letzten Jahrhundert leitete die Schweiz als Antwort auf die damalige Heroinkrise auch international einen radikalen drogenpolitischen Paradigmenwechsel ein: Als weltweit erstes Land etablierte sie auf nationaler Ebene schadensmindernde Massnahmen wie die Abgabe von sauberem Injektionsmaterial, überwachte Konsumräume und später auch die kontrollierte Heroinabgabe. Mit der Einführung des Vier-Säulen-Modells wurde der vorherrschende Ansatz der Repression durch das Primat der öffentlichen Gesundheit abgelöst. Fortan wurden die Massnahmen verstärkt danach ausgerichtet, ob sie das Drogenelend und die sich daraus ergebenden Belastungen für die Gesellschaft wirksam zu reduzieren vermögen. Das bedeutete, dass sich die Drogenpolitik an der gesellschaftlichen Realität, in welcher der Konsum von Drogen eine Tatsache ist, zu orientieren begann.

Das Vier-Säulen-Modell hat sich bewährt

Das Vier-Säulen-Modell bestehend aus Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression hat sich als äusserst wirksam herausgestellt: Durch die Ergänzung des Massnahmenmixes mit der heroingestützten Behandlung und den schadensmindernden Massnahmen konnten die Drogentodesfälle stark reduziert und der öffentliche Raum entlastet werden. Nach anfänglicher Kritik haben die meisten europäischen Staaten das Schweizer Modell im Grundsatz übernommen. Auch in den USA und Kanada, die heute mit einer noch verheerenderen Opioidkrise zu kämpfen haben als die Schweiz in den 80er- und 90er-Jahren, stösst das Vier-Säulen-Modell auf anhaltendes Interesse.

Verändertes Konsumverhalten

Die heutigen Instrumente der Schweizer Drogenpolitik haben sich bei der Bewältigung der Heroinproblematik zwar bewährt. Jedoch stellt sich zunehmend die Frage, ob sie auch geeignet sind für den Umgang mit anderen verbotenen Betäubungsmitteln. Seit der Auflösung der offenen Drogenszenen haben sich das Drogenkonsumverhalten und die damit verbundenen Probleme deutlich verändert. Heute steht vor allem der weitverbreitete Cannabiskonsum im Vordergrund. Aber auch andere psychoaktive Substanzen wie Kokain und MDMA («Ecstasy») oder der Missbrauch psychoaktiver Medikamente unter Jugendlichen haben an Bedeutung gewonnen. Meist geht es dabei nicht um schwere Formen der Abhängigkeit, aber um situationsunangepassten oder exzessiven Konsum oder Mischkonsum von psychoaktiven Substanzen und Alkohol. Die im Kontext der Heroinproblematik erprobten Massnahmen eignen sich nur bedingt im Umgang mit diesen Herausforderungen. Es braucht deshalb neue, innovative Ansätze, um die meist unauffälligen Konsumierenden besser mit Angeboten der Prävention und Schadensminderung zu erreichen und einen risikoreichen Konsum frühzeitig zu erkennen.

Ende der drogenpolitischen Denkpause

Im Bereich Cannabis besteht besonderer Handlungsbedarf, da der Konsum seit Jahren auf hohem Niveau stagniert und ein beträchtlicher Schwarzmarkt mit entsprechenden Risiken für die Konsument:innen besteht. Zudem erfordert das in den letzten Jahren wieder gewachsene Bewusstsein, dass das Suchtmittel Cannabis auch ein Heilmittel ist, eine differenzierte Herangehensweise.

Der Bundesrat schlug bereits 2001 vor, angesichts der Verbreitung der damals semi-legalen Hanfläden und des offensichtlichen Scheiterns des Verbotes den Konsum und Kleinhandel durch Erwachsene zu entkriminalisieren. Diese Revision fand jedoch seinerzeit im Parlament keine Mehrheit. 2008 wurde schliesslich die Volksinitiative «für eine vernünftige Hanfpolitik» wuchtig verworfen. Damit verschwand das Thema für Jahre von der politischen Agenda. In der Zwischenzeit haben andere Staaten die Vorreiterrolle bei der Weiterentwicklung der Drogenpolitik übernommen und Cannabis zu Genusszwecken legalisiert. Das hat auch in der Schweiz eine neue politische Debatte rund um die Cannabislegalisierung angestossen. Vor diesem Hintergrund beauftragte der Ständerat 2018 den Bundesrat mit dem Postulat Rechsteiner Paul,[2] eine drogenpolitische Standortbestimmung vorzunehmen und Perspektiven für die Drogenpolitik der nächsten zehn Jahre aufzuzeigen. Damit fand die politisch ver-

ordnete Denkpause in der Suchtpolitik ein Ende: Der Bundesrat wurde mandatiert, wieder über neue Wege in der Drogenpolitik nachzudenken.

Nebenwirkungen des Betäubungsmittelverbots

Das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) bezweckt, dem unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln vorzubeugen, die Öffentlichkeit vor den Gefahren zu schützen, die von diesen Substanzen ausgehen und Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen einer Sucht zu bewahren (vgl. Art. 1 BetmG). In diesem Sinn beruht das gesetzliche Betäubungsmittelverbot auf der Grundannahme, dass dessen gesellschaftlicher Nutzen höher ist als dessen Kosten und deshalb im öffentlichen Interesse liegt. Der Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Rechsteiner Paul setzt sich kritisch mit dieser Annahme auseinander. So sind Personen, die Drogen konsumieren, aufgrund des Betäubungsmittelverbots grösseren Risiken ausgesetzt, als wenn sie diese Substanzen legal konsumieren könnten. Da die auf dem Schwarzmarkt gehandelten Betäubungsmittel keiner Kontrolle unterstehen, sind die Gesundheitsrisiken, die sich aus Verunreinigungen durch Streckmittel, unbekannten Wirkstoffen und Überdosierungen ergeben, in manchen Fällen höher als die Risiken der Drogen selbst.

Negative Auswirkungen kann auch die Strafverfolgung der Konsumierenden haben: Insbesondere bei Jugendlichen kann eine Kriminalisierung die soziale und berufliche Entwicklung negativ beeinflussen. Sie erschwert zudem den Zugang zu den Betroffenen, was eine effektive Prävention und Suchthilfe beeinträchtigen kann. Während bei Personen mit einer Substanzabhängigkeit in der Regel auf eine Bestrafung zugunsten einer Behandlung verzichtet wird, werden gerade Personen mit einem nicht-abhängigen, kontrollierten Konsum typischerweise bestraft. Die Kriminalisierung risikoarm konsumierender Bevölkerungsteile ist auch mit Blick auf die Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger problematisch, da eine Einschränkung der individuellen Freiheitsrechte sich hier nicht durch das staatliche Fürsorgeprinzip rechtfertigen lässt.

Nicht zuletzt werden für die Bekämpfung des Schwarzmarkts signifikante Mittel eingesetzt, während dem Staat auf der anderen Seite Einnahmen entgehen, die durch die Besteuerung eines legalen Betäubungsmittelmarktes generiert werden könnten.

Schliesslich stellt sich mit der zunehmenden Erforschung des Heilmittelpotenzials von verbotenen Betäubungsmitteln die Frage, ob deren Verbot auch zu medizinischen Zwecken noch angemessen ist und deren medizinische Nutzung nicht unnötig erschwert.

Völkerrechtliche Schranken

Das Verbot von Betäubungsmitteln zu nicht-medizinischen Zwecken ist keine Schweizer Erfindung, sondern ist mit den Drogenkontrollübereinkommen der UNO auch im Völkerrecht verankert. Als Signatarstaat muss die Schweiz die sich daraus ergebenden Verpflichtungen umsetzen. Dies hat Konsequenzen für die Weiterentwicklung der nationalen Drogenpolitik.

Der Bericht des Bundesrates stellt fest, dass die primären Ziele des 1961 gegründeten UNO-Drogenkontrollsystems, durch internationale Verbote und eine strikte Kontrolle den Missbrauch von Betäubungsmitteln zu verhindern und gleichzeitig deren medizinische Anwendung zu ermöglichen, klar verfehlt wurden. Angesichts der teilweise stark divergierenden drogenpolitischen Positionen der Mitgliedsstaaten wird die Forderung lauter, dass das internationale Drogenkontrollsystem länderspezifischen Herausforderungen im Umgang mit der Drogenproblematik besser Rechnung tragen müsse. Vor diesem Hintergrund haben verschiedene Staaten begonnen, nach neuen Wegen im Umgang mit Betäubungsmitteln zu suchen.

Alternativen zur Drogenprohibition

Grundsätzlich bestehen zwei hauptsächliche Alternativen zur strikten Drogenprohibition: eine mehr oder weniger weitgehende Entkriminalisierung des Konsums, bei der das Verbot weiter bestehen bleibt oder eine Legalisierung mit der Schaffung eines mehr oder minder streng geregelten Marktes. Das bekannteste Beispiel für eine umfassende Entkriminalisierung sämtlicher Drogen ist Portugal. Das Land konnte mit diesem Weg die sozialen Kosten seiner Drogenproblematik stark reduzieren. Eine Entkriminalisierung des Konsums und des Besitzes von Drogen für den persönlichen Gebrauch ist mit den internationalen Drogenkontrollübereinkommen vereinbar und wird auch von der WHO und anderen UN-Organisationen den Staaten zur Prüfung empfohlen.

Noch weiter sind einige Staaten auf dem amerikanischen Doppelkontinent gegangen, in dem sie – im Widerspruch zum internationalen Drogenkontrollsystem – legale Cannabismärkte geschaffen haben. Die Länder verfolgen dabei sehr unterschiedliche Ansätze: In Uruguay hat der Staat eine starke Rolle, lizenziert den Anbau und Vertrieb und legt die Preise fest. Kanada hat einen kommerziellen Markt zugelassen, bei dem der Jugend- und Verbraucherschutz strikt geregelt ist. Und in den meisten US-amerikanischen Bundesstaaten wurden die Cannabismärkte eher liberal bzw. ähnlich wie Alkohol geregelt.

Für eine fundierte Beurteilung der Auswirkungen dieser verschiedenen Modelle ist es noch verfrüht. Aus einer Public-Health-Sicht stehen aber nicht-kommerzielle Ansätze (Eigenanbau, Cannabis Social Clubs, staatliche Vertriebsketten) oder eine strikte Marktregulierung mit einem starken Jugend- und Verbraucherschutz im Vordergrund. Aus dieser Perspektive hat noch kein Land das Potenzial von gesetzlichen Massnahmen der Prävention und der Schadensminderung konsequent ausgeschöpft.

Schrittweise Überprüfung der Drogenpolitik

Der Bundesrat erachtet das bewährte Vier-Säulen-Modell als einen zukunftsfähigen strategischen Ansatz, mit dem sich auch die neuen drogenpolitischen Herausforderungen angehen lassen. Er will aber prüfen, wie das BetmG anzupassen wäre, um dem veränderten Drogenkonsumverhalten besser zu entsprechen. Dabei gilt es auch, den gewachsenen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu den verschiedenen verbotenen Substanzen mit einzubeziehen. Um eine evidenzbasierte Weiterentwicklung der Drogenpolitik zu gewährleisten, empfiehlt sich ein schrittweises Vorgehen. Denn wenn Suchtmittelmärkte einmal liberalisiert worden sind, lassen sich Fehlentwicklungen nur schwer korrigieren, wie die Beispiele der Tabak- und Alkoholregulierung veranschaulichen.

Im Folgenden werden nun die wichtigsten Schwerpunkte bei der Überprüfung der Drogenpolitik kurz vorgestellt.

Neuorientierung der Cannabispolitik hat Priorität

Unmittelbaren Handlungsbedarf verortet der Bundesrat in erster Linie in der Cannabisfrage. Das Parlament hat hier kürzlich die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Neuorientierung der Cannabispolitik geschaffen: Am 15. Mai 2021 trat eine Änderung des BetmG in Kraft, die während zehn Jahren wissenschaftliche Pilotversuche mit dem kontrollierten Verkauf von Cannabis zu Genusszwecken ermöglicht.[3] Und mit der am 19. März 2021 beschlossenen Gesetzesänderung wird zukünftig das Verbot von Cannabis zu medizinischen Zwecken aufgehoben.[4] Gleichzeitig sollen systematisch Daten zur Behandlung mit Cannabisarzneimitteln erfasst werden, um den Kenntnisstand zum medizinischen Potenzial von Cannabis zu verbessern. Die beiden Gesetzesänderungen erlauben es, neue Wege im Umgang mit der Cannabisproblematik zu erproben und führen eine klare Trennung zwischen der medizinischen und nicht-medizinischen Verwendung ein.

Die Sozial- und Gesundheitskommissionen der beiden Räte haben jüngst einer parlamentarischen Initiative Folge gegeben, die Cannabis legalisieren und umfassend regeln will.[5] Damit wurde noch einmal ein politisches Zeichen gesetzt, dass der Status quo mit dem Verbot überdenkt werden soll. Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit bietet sich nun die einmalige Chance, ein Suchtmittel von Grund auf so zu regeln, dass die sozialen Kosten für die Gesellschaft möglichst minimiert werden. Die Pilotversuche können dazu im besten Fall die «Blaupause» liefern. Dazu müsste jedoch rasch eine breite, interdisziplinäre Forschungsagenda umgesetzt werden, um die offenen Fragen zu klären.[6]

Stärkung der suchtformübergreifenden Prävention

Ein weiterer Schwerpunkt aus Sicht des Bundesrates ist die Stärkung der Prävention, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Die Bestimmungen zum Jugendschutz wurden mit der Teilrevision des BetmG von 2008 deutlich verschärft. So kann die unbefugte Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert werden. Der Konsum von psychoaktiven Substanzen unter Jugendlichen lässt sich jedoch allein mit Verboten und Sanktionen nicht verhindern. Der Gesetzgeber wollte mit der BetmG-Revision von 2008 deshalb auch die Frühintervention gezielt stärken. Seither können Behörden und Fachleute gefährdete Kinder und Jugendliche bei drohenden suchtbedingten Störungen den von den Kantonen bestimmten Behandlungs- und Sozialhilfestellen melden (Art. 3c BetmG). Aufgrund von Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Meldepflichten im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes (Art. 314c und 314d Zivilgesetzbuch [ZGB]) findet diese Meldebefugnis in der Praxis jedoch nur begrenzt Anwendung. Das BAG entwickelt deshalb in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Infodrog Empfehlungen zur Anwendung der Meldebefugnis als Instrument der Früherkennung und Frühintervention im Bereich des Substanzkonsums.

Ausserdem wäre eine frühzeitige Gesundheitsförderung und Prävention im Vorschulalter wichtig. Hier weist die Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Staaten Nachholbedarf auf. Massnahmen zur Stärkung der Resilienz von Kindern und Jugendlichen beugen dem Cannabiskonsum, dem Tabakkonsum oder dem Alkoholmissbrauch gleichermassen vor. Die Nationale Strategie Sucht 2017–2024 verfolgt deshalb einen substanzübergreifenden Präventionsansatz. Heute ist die Suchtprävention jedoch in verschiedenen Spezialgesetzgebungen geregelt (BetmG, Tabakverordnung, Alkoholgesetz, Geldspielgesetz u. a.). Dies erschwert die Finanzierung einer wirksameren, suchtformübergreifenden Prävention. Aus diesem Grund prüft der Bund, ob zur besseren Steuerung sowie zu einem strategischeren Einsatz der Mittel aus den Präventionsabgaben eine gesetzliche Grundlage zur substanz- und suchtformübergreifenden Prävention geschaffen werden soll.

Äquivalentes Suchthilfe- und Suchtbehandlungsangebot im Freiheitsentzug

Das Suchthilfe- und Suchtbehandlungsangebot ist in der Schweiz insgesamt qualitativ hochstehend und gut ausdifferenziert. Jedoch bedarf es in gewissen Bereichen vermehrter Anstrengungen, um einen gleichwertigen Zugang zu einer adäquaten Betreuung und Behandlung in allen Kantonen zu gewährleisten. Besondere Disparitäten zeigen sich im Setting des Freiheitsentzugs. Der Anteil der Institutionen, die schadensmindernde Massnahmen wie die Abgabe von sterilem Injektionsmaterial umsetzen, ist tief. Dies steht im Widerspruch zur Epidemienverordnung, die ausdrücklich vorsieht, dass betäubungsmittelabhängige Personen im Freiheitsentzug Zugang zu geeigneten Massnahmen zur Verhütung von Infektionskrankheiten erhalten.[7]

Häufig stellt die fehlende Krankenversicherung bei Inhaftierten ohne Wohnsitz in der Schweiz eine Barriere für die Suchtbehandlung oder die Behandlung einer suchtbedingten Hepatitis C Erkrankung dar. Dies ist schwer vereinbar mit der staatlichen Fürsorgepflicht für Inhaftierte und erschwert die Unterbrechung der Übertragungsketten durch intravenösen Drogenkonsum in diesem Setting. Der Bund prüft deshalb eine Ausdehnung des Krankenversicherungsobligatoriums auf alle in der Schweiz inhaftierten Personen, unabhängig von ihrem Wohnsitz.

Revision der heroingestützten Behandlung

Die heroingestützte Behandlung richtet sich an Personen mit schwerer Heroinabhängigkeit. Sie hat sich mittlerweile gut etabliert und stösst auch in der Westschweiz zunehmend auf Akzeptanz. So wurden in jüngster Zeit neue Behandlungszentren in Lausanne (2018) und in Freiburg (2021) eröffnet. In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Patient:innen in der heroingestützten Behandlung relativ stabil geblieben und umfasst rund 1800 Personen. Das Durchschnittsalter dieser Zielgruppe nimmt jedoch stetig zu. Daraus ergeben sich neue Herausforderungen, etwa im Bereich der Pflege der alternden Abhängigen, die häufig unter zunehmenden gesundheitlichen Beschwerden leiden und in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

Die heutige rechtliche Regelung der heroingestützten Behandlung ist im Vergleich zu anderen betäubungsmittelgestützten Behandlungen sehr restriktiv. Sie sieht u. a. vor, dass das pharmazeutische Heroin grundsätzlich nur innerhalb einer

spezialisierten Institution verabreicht wird. Die Patient:innen müssen teilweise mehrmals täglich vorbeikommen, um ihre Tagesdosen zu erhalten.[8] Es besteht kaum Spielraum, um auf die sich ändernden Behandlungsbedürfnisse einzugehen und diese etwa in spezialisierten altersgerechten Wohn- und Pflegeheimen zu behandeln. Eine vom BAG in Auftrag gegebene Situationsanalyse kommt deshalb zum Schluss, dass es einer Revision der rechtlichen Grundlagen bedarf, damit die heroingestützte Behandlung optimiert werden kann.[9] Das Eidgenössische Departement des Innern bereitet deshalb aktuell eine entsprechende Revision der Betäubungsmittelsuchtverordnung vor.

Strafbefreiung des Betäubungsmittelkonsums

In der Schweiz wurde das Inverkehrbringen von Cannabis und anderen Betäubungsmitteln mit der Inkraftsetzung des BetmG von 1951 verboten. Der Betäubungsmittelkonsum wurde jedoch erst 1975 unter Strafe gestellt. Gleichzeitig wurden Vorbereitungshandlungen zum Eigenkonsum wie etwa der Besitz von geringfügigen Mengen eines Betäubungsmittels von der Strafe ausgenommen. Der Gesetzgeber hat die Strafbefreiung der Vorbereitungshandlungen eingeführt, um zu verhindern, dass Drogenkonsument:innen übermässig kriminalisiert werden. Die Unterscheidung zwischen Vorbereitungshandlungen und Konsum wird von vielen Betroffenen jedoch als widersprüchlich wahrgenommen und führt im polizeilichen Vollzug immer wieder zu Verunsicherungen.

Da die Bestrafung von Betäubungsmittelkonsumierenden kaum eine abschreckende Wirkung hat und für deren Betreuung und Resozialisierung gar hinderlich sein kann, will der Bund die Vor- und Nachteile der Bestrafung des unbefugten Betäubungsmittelkonsums untersuchen und die Regelung überprüfen.

Einen vernünftigen gesellschaftlichen Umgang mit Drogen erlernen

Mit den genannten Massnahmen[10] soll die evidenzbasierte und pragmatische Drogenpolitik der Schweiz kontrolliert weiterentwickelt werden. Diese anerkennt, dass der Gebrauch von psychoaktiven Substanzen eine gesellschaftliche Realität ist und Drogen sowohl ein Sucht- als auch ein Heilpotenzial haben. Das Ziel einer wissenschaftlich fundierten Drogenpolitik muss es sein, psychoaktive Substanzen anhand ihrer objektiven Chancen und Risiken zu regeln und nicht anhand ihrer kulturell oder historisch begründeten Akzeptanz. Für eine effektive Regelung psychoaktiver Substanzen müssen deren Wirkungsmechanismen deshalb gut erforscht sein.

Die individuellen und gesellschaftlichen Kosten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln werden aber nicht nur durch deren inhärentes Schadens- und Nutzenpotenzial bestimmt. Sie hängen auch sehr stark von den Rahmenbedingungen ab, die den Umgang mit ihnen regeln. Wie sich gesetzliche Rahmenbedingungen konkret auswirken, wird wiederum von der Kultur einer Gesellschaft und ihren Erfahrungen mit den jeweiligen Substanzen beeinflusst. Letztendlich geht es darum, als Gesellschaft einen vernünftigen Umgang mit Drogen zu finden. Da dies ein kollektiver Lernprozess ist, lohnt es sich, schrittweise vorzugehen und neue Ansätze im Kleinen auszuprobieren. Denn der Erfolg

des eingeschlagenen Weges hängt im Wesentlichen auch von der gesellschaftlichen Akzeptanz der getroffenen Massnahmen in der Bevölkerung ab. Die Pilotversuche mit Cannabis können dazu dienen, einen solchen kontrollierten Lernprozess einzuleiten und flexible Anpassungen vorzunehmen. Falls sich dieser experimentelle Ansatz als erfolgreich herausstellt, könnte er auf weitere Substanzen übertragen werden.

Neuregelung von Drogen bleibt umstritten

Das evidenzbasierte Vorgehen soll dazu beitragen, den drogenpolitischen Diskurs zu versachlichen. Bei allen Bemühungen um eine wissenschaftlich abgestützte Weiterentwicklung der Suchtpolitik wird diese aber umstritten bleiben. Derzeit setzen sich die Suchtfachleute wie auch die aufstrebende Cannabisindustrie gegen die Widerstände der Prohibitionist:innen gemeinsam für eine Aufhebung des Cannabisverbots ein. Sobald es aber darum geht, wie eine künftige Regelung ausgestaltet werden soll, gehen die Interessen auseinander und ein neuer politischer Graben dürfte sich auftun: derjenige zwischen den Befürworter:innen eines starken Gesundheits-, Jugend- und Konsumentenschutzes und den Verfechter:innen möglichst hoher Profite für die neuen Wirtschaftszweige. Die wirklich spannende Diskussion steht uns deshalb noch bevor. Damit die Fachleute gehört werden, sollten sie möglichst klar und einstimmig auftreten.

Endnoten

1 Der Artikel basiert auf dem Bericht: Perspektiven der schweizerischen Drogenpolitik. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 17.4076 Rechsteiner Paul, 12. Dezember 2017: https://tinyurl.com/329s2mxv, Zugriff 19.11.2021. Präzise Literaturangaben können diesem Bericht entnommen werden und werden in diesem Artikel nicht aufgeführt.

2 Postulat 17.4076 Rechsteiner Paul, Perspektiven der schweizerischen Drogenpolitik, vom 12.12.2017; 17.4076, Perspektiven der schweizerischen Drogenpolitik, Geschäft, Das Schweizer Parlament: https://tinyurl.com/bdd3fhcw, Zugriff 13.12.2021.

3 Vgl. Bundesgesetz BBl 2020 7737: https://tinyurl.com/pejh8zku, Zugriff 24.11.2021; Botschaft zur Änderung BBl 2019 2529: https://tinyurl.com/bvhskksj, Zugriff 24.11.2021.

4 Vgl. Bundesgesetz BBl 2020 6109: https://tinyurl.com/axa47vnf, Zugriff 24.11.2021; Botschaft zur Änderung BBl 2020 6069: https://tinyurl.com/yfw322zf, Zugriff 24.11.2021.

5 Parlamentarische Initiative 20.473 Siegenthaler, Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz, vom 25.09.2020, 20.473; Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz, Geschäft, Das Schweizer Parlament.

6 Vgl. Agenda vom Federal Office of Public Health: https://tinyurl.com/dhaprvwu, Zugriff 19.11.2021.

7 Vgl. Epidemienverordnung Art. 30 Abs. 2 Bst. c EpV: https://tinyurl.com/vewdfmu6, Zugriff 24.11.2021.

8 Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es eine Lockerung bezüglich der Abgabe von medizinischem Heroin bis zum 31. März 2023 um bis dahin die Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV) vollständig zu revidieren. Vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 24.11.2021: https://tinyurl.com/3f3jceb4, Zugriff 02.12.2021.

9 Vgl. Situationsanalyse der heroingestützten Behandlung des Bundesamt für Gesundheit: https://tinyurl.com/rc2xw2b2, Zugriff 19.11.2021.

10 Im Bundesratsbericht werden insgesamt 21 Massnahmen aufgeführt (siehe Endnote 1).